

Corona-Pandemie

Rahmenhygienekonzept für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen, Proben und Vereins- Sitzungen in der Mehrzweckhalle und Kulturbühne

Vom 10.11.2021, 14:30 Uhr

Gültig: ab 10. November 2021

1. Organisatorisches

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle und der Kulturbühne „Alte Feuerwehr“ für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Einrichtungen ab Mittwoch, 10. November 2021.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzeptes erstellen die Nutzer ergänzende standort- und veranstaltungsbezogene Schutz- und Hygienekonzepte unter Berücksichtigung der Besucher und Mitwirkenden (Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige) und Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und des darauf aufbauenden standort- und veranstaltungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzeptes schriftlich zu benennen.
- 1.4 Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen.
- 1.5 Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes an seine Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegenüber Besuchern und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.6 Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. Der Mindestabstand wird in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereiche empfohlen.
- 2.2 In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- 2.3 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist unbeschadet getroffenen Ausnahmeregelung in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.
- 2.4 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

- 3.1 Allgemeine Regelungen
 - 3.1.1 Die Gemeinde Gerbrunn stellt ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
 - 3.1.2 Die Gemeinde führt in der Mehrzweckhalle eine tägliche Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch; in der Kulturbühne einmal in der Woche. Je nach Nutzungsintensität des Veranstalters muss eine zusätzliche Reinigung vorgesehen werden. Diese ist durch den Veranstalter im Rahmen des ergänzenden standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes im Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.

3.1.3 Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird die Lüftungsanlage auf Außenluft gestellt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Nach einer Stunde mit Personenaufenthalt muss auf eine Pause von mind. 15 Minuten mit Querlüftung durch Fensteröffnung durchgeführt werden.

3.2. Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Proben

- Ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist von jedem Verantwortlichen auf Basis des vorliegenden Rahmenkonzepts sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen auszuarbeiten.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Sofern die Probanden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ³Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

3.2.1 Chor

- Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

3.2.1 Schauspiel

- Für Arbeitnehmende sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten: Bei maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

3.3. Durchführung von Veranstaltungen

3.3.1 Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden.

3.3.2 Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.5 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

- 3.3.3 Besucherinnen und Besucher sind über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser sowie über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Das Einhalten des Abstandgebots von min. 1,5 m wird empfohlen.
- 3.3.4 Besucherinnen und Besucher sind über alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln möglichst vorab über die Homepage, Rundmails und / oder Aushänge zu informieren.
- 3.3.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verantwortlichen der gegenüber der Gemeinde Gerbrunn benannt wurde in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

4. Zugangsbeschränkungen

Art und Umfang der Zugangsbeschränkungen richtet sich nach der aktuell gültigen Warnstufe, die durch das Bayerische Staatministerium für Gesundheit und Pflege festgestellt und im Internet auf www.coronavirus.bayern.de und www.landkreis-wuerzburg.de veröffentlicht ist.

In Abhängigkeit von der festgestellten Stufe gilt folgendes:

- 4.1 Bei **Stufe „Rot“** (Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten oder Hotspot-Regelung für den Landkreis Würzburg) dürfen die **Indoor**-Veranstaltungsräume (Mehrzweckhalle bzw. Kulturbühne) nur durch Personen betreten werden, die
- geimpft oder genesen sind. Die Vorlage eines auf die Person ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Person) oder Genesenennachweises (genesene Person) in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass ist erforderlich,
- oder
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausnahmen:

- a) übergangsweise für den Zeitraum ab 10. November 2021 - 31. Dezember 2021: Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (Nachweis erfolgt durch gültigen Schülerschein oder Schulbesuchsbestätigung oder Schülerticket in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis). -> Dies gilt nur für **Teilnehmer** die musikalische oder schauspielerische Darbietungen an Veranstaltungen, Aufführungen oder Proben zeigen.

Nicht von der Ausnahme erfasst sind die Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die als **Zuschauer** an einer Veranstaltung teilnehmen möchten.

- b) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ist der Zugang unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
- Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält
 - in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass
 - in Verbindung mit einem schriftlichen oder elektronischen negativen Ergebnis eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

- c) Hauptberuflich oder ehrenamtlich Tätige (d.h. Darsteller, Mitwirkende, Mitarbeiter*innen sowie Servicekräfte) dürfen die Indoor-Veranstaltungsräume auch als ungeimpfte bzw. nicht genesene betreten, wenn sie an mind. zwei verschiedene Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (nur PCR-Test - kein Schnell- bzw. Selbsttest!) verfügen.

4.2 Bei **Stufe „Gelb“** (Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivstationen) dürfen die **Indoor**-Veranstaltungsräume (Mehrzweckhalle bzw. Kulturbühne) nur durch Personen betreten werden, die

- geimpft oder genesen sind. Die Vorlage eines auf die Person ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Person) oder Genesenennachweises (genesene Person)

oder

- ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorlegen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

jeweils in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.

Von der Nachweispflicht befreit sind:

- Kinder von 0-5 Jahren,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (Nachweis erfolgt durch gültigen Schülerschein oder Schulbesuchsbestätigung oder Schülerticket in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis),
- noch nicht eingeschulte Kinder.

5. **Zusätzliche Maßnahmen bei einem Gastronomieangebot**

Gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- Der Veranstalter hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gerbrunn, 10. November 2021
Gemeinde Gerbrunn

gez.
Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister